

| |
|--|
| V-01-2008: Initiative der Bundestags-SPD: Recht auf Gentechnikanbaufreiheit in Europa |
|--|

Anfang Juni 2008

wird ein gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen in der Großen Koalition zur „Nachhaltigen Entwicklung des europäischen Gentechnikrechts“ formuliert. Hauptanlass: Die Erlaubnis zur Schaffung rechtlich verbindlicher gentechnikanbaufreier Regionen.

Juli 2008:

CDU/CSU ziehen ihre Mitautorenschaft sehr schnell zurück. Sie verhindern aber auch, dass die SPD ihn einbringt (Einbringung von Anträgen muss nach Koalitionsvertrag gegenseitig erlaubt werden). Der Grund: Beratungsbedarf.

2. September 2008:

Die SPD-Bundestagsfraktion fordert die Unionsfraktion auf, den SPD-Antrag zur Einbringung in den Bundestag frei zu geben. Der Grund: Beratung und Abstimmung noch vor den bayerischen Landtagswahlen.

Mitte September:

Die CSU sagt Nein zum Wunsch der SPD, ihren Antrag auf Änderung des EU-Gentechnikrechts im Bundestag zur Beratung und Abstimmung zu stellen.

Deutscher Bundestag**16. Wahlperiode****Drucksache 16/xxxx****xx.06.2008****- Entwurf -****Antrag****~~der Abgeordneten Peter Bleser, und der Fraktion der CDU/CSU~~****sowie der Abgeordneten Elvira Drobinski-Weiß, Ulrich Kelber, Waltraud Wolff (Wolmirstedt), ,Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD****Für eine nachhaltige Weiterentwicklung des europäischen Gentechnikrechts**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

dass das nationale Gentechnikgesetz eine verantwortungsvolle Nutzung der Grü-

nen Gentechnik ermöglicht und im Rahmen der bestehenden europäischen Regelungen einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Lebensmittelwirtschaft sowie der Forschung schafft. Zum einen sorgen die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen beim Anbau und Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen für den Schutz von Mensch und Umwelt gemäß dem Vorsorgegrundsatz und erleichtern die Koexistenz der verschiedenen Bewirtschaftungsformen. Zum anderen bringen Verfahrensvereinfachungen und neu eröffnete Verwertungsmöglichkeiten von Auskreuzungsprodukten aus Freisetzungsversuchen Erleichterungen für Forschung und Anwendung.

Die freiwillige Kennzeichnung tierischer Erzeugnisse aus gentechnikfreier Verfütterung („Ohne Gentechnik“) ist ein enormer Fortschritt für die Verbraucherinnen und Verbraucher, die damit auch in diesem Bereich endlich Wahlfreiheit erhalten. Rechtssicherheit bei der Kennzeichnung gentechnikfrei erzeugter Lebensmittel eröffnet auch der Lebensmittelwirtschaft die Chance, diesen Markt zu erschließen.

II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Gentechnisch veränderte Organismen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie unbedenklich für Mensch, Tier und Umwelt sind und wenn sie eine wirtschaftlich und sozial nachhaltige Entwicklung gewährleisten.

Die Vorsorgemaßnahmen des Gentechnikgesetzes und der weiteren Regelungen in diesem Bereich dienen der Koexistenz zwischen Anbau bzw. Nutzung gentechnisch veränderter Organismen und konventioneller oder ökologischer Erzeugung und sollen ein verträgliches Miteinander sichern.

Die aktuellen Debatten um das Monitoring bereits zugelassener Sorten, die Neuzulassung von Sorten für Import oder Anbau belegen jedoch, dass die grüne Gentechnik nicht nur ungeklärte Risiken birgt und ein ungebrochenes Akzeptanzproblem bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern hat, sondern dass wir von einer verträglichen Koexistenz noch weit entfernt sind.

Um dem entgegenzuwirken,

- müssen die Zulassungsverfahren nicht nur transparent gemacht, sondern auch so ausgestaltet werden, dass den Bedenken und Gefahren und den methodischen Defiziten bei den Untersuchungen zur Risikobewertung besser Rechnung getragen wird,
- müssen die Kennzeichnungsregelungen EU-weit so ausgestaltet werden, dass sie dem Prinzip von Wahrheit und Klarheit besser entsprechen und von der Aussaat bis zum Teller für Transparenz und Wahlfreiheit sorgen.
- müssen den Regionen Europas weitere Möglichkeiten eröffnet werden, damit sie einen verträglichen Umgang mit dieser Technik organisieren können.

Auch vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen wie GVO-Pflanzen, die pharmazeutisch nutzbare sowie industriell verwertbare Stoffe produzieren sollen, muss das Instrumentarium der Gentechnikregulierung auf EU-Ebene überprüft und angepasst werden.

Die Überarbeitung des EU-Zulassungsverfahrens soll das Vertrauen in diese Technik stärken und Vorbehalte abbauen helfen. Dabei reicht es nicht aus, die wissenschaftliche Kompetenz der zuständigen Behörden zu stärken und die Transparenz zu erhöhen. Vielmehr müssen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Einführung eines neuen GVO, die ökologischen Effekte des GVO-Anbaus im Gesamtsystem und die Akzeptanz und die Kontrollmöglichkeiten in die

Entscheidung einbezogen werden. Vor einer Zulassung müssen Aspekte wie die mögliche Gefährdung traditioneller Anbauformen, die Auswirkungen auf Naturschutzgebiete und Kulturlandschaften sowie die Folgen für einzelne Landwirte, den Wettbewerb und ganze Regionen geprüft und in einer Folgenabschätzung bewertet werden.

Dringender Handlungsbedarf besteht auch hinsichtlich der zunehmenden Praxis der Erteilung eingeschränkter Zulassungen: Wenn gentechnisch veränderte Pflanzen z.B. nur für den industriellen Gebrauch oder nur zu Futterzwecken zugelassen werden und somit keine auf die Verwendung als Lebensmittel ausgerichtete Sicherheitsbewertung durchlaufen haben, entspricht dies nicht dem vorsorgenden Verbraucherschutz, schafft Rechtsunsicherheit und verursacht zusätzliche Kosten für Vorsorge und Analyse. Beispiel hierfür sind z.B. die rechtlichen Auseinandersetzungen um MON810-Verunreinigungen in Honig. MON810 ist nur zu Futterzwecken zugelassen, nicht aber zu Lebensmittelzwecken. Ein Eintrag solcher GVO-Pflanzen in die Lebensmittelkette ist nicht 100%ig auszuschließen, deshalb muss vorsorglich die mit der Lebensmittelzulassung verbundene Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit in jedem Fall und ohne Ausnahme bei allen für den menschlichen Verzehr geeigneten Pflanzen vorgeschrieben werden.

Die Tatsache, dass es bei bestimmten Pflanzen bzw. Kulturen große Probleme mit der Koexistenz gibt bzw. der Anbau von GV-Pflanzen unter bestimmten Umständen unmöglich sein kann (Beispiel Raps), muss zu einer Versagung der Zulassung führen, oder es muss den Mitgliedsstaaten ein größerer Spielraum eingeräumt werden hinsichtlich des Verbots bestimmter GVO-Pflanzen. Ein nicht ausreichendes Monitoring oder gravierende, vorher nicht absehbare Folgen der Einführung müssen zu einem Widerruf der Zulassung führen können; auch hierfür sind geeignete Verfahrensvorschriften unerlässlich.

Der Umgang mit Verunreinigungen ist von enormer Bedeutung für das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in die Sicherheit und Unbedenklichkeit von Produkten. Aus Fällen wie dem Fund von nicht zugelassenem GVO-Reis in deutschen Supermärkten sind bisher keine ausreichenden Konsequenzen gezogen worden. Nur wenn mögliche Risiken vermieden werden, Verunreinigungen schnell erkannt und Gegenmaßnahmen ergriffen werden, ist ein reibungsloses Miteinander möglich.

Koexistenz und Wahlfreiheit sind auf Dauer nur zu bewahren, wenn vom Saatgut als erstem Glied der Produktionskette über die weitere Verarbeitung bis hin zum fertigen Lebensmittel ein Höchstmaß an Sorgfalt eingehalten, konventionelle und gentechnisch veränderte Organismen und Produkte getrennt und eine hohe Transparenz über mögliche Verunreinigungen hergestellt werden. Umfassende Kennzeichnungsregeln sowohl für Saatgut als auch für Produkte sind dafür unverzichtbar. Sie müssen sich für Saatgut daran orientieren, dass jeder Eintrag von Verunreinigungen verhindert wird, damit eine Anreicherung vermieden und eine flächendeckende Verbreitung ausgeschlossen wird. Das ist auch eine volkswirtschaftlich effiziente Maßnahme zur Kontaminationsvermeidung und Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit.

Die Kennzeichnung nicht nur von pflanzlichen Produkten ab der Kennzeichnungsschwelle von 0,9 %, sondern auch eine EU-weite Kennzeichnung von tierischen Produkten, die mit Hilfe gentechnisch veränderter Futtermittel hergestellt wurden, und eine EU-weit geltende Regelung zur freiwilligen Kennzeichnung von Produkten „ohne Gentechnik“ sind daneben erforderlich, um Transparenz über die weitere Verbreitung gentechnisch hergestellter Produkte zu gewährleisten und dem entgegen zu wirken, falls Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Land- und Ernährungswirtschaft weiterhin mehrheitlich den Einsatz dieser Techniken ablehnen.

Diskussionen wie solche um die Einführung von Schwellenwerten für in der EU nicht sicherheitsbewertete und nicht zugelassene GVO schüren das Misstrauen, indem sie die Zulassung in das Belieben wirtschaftlicher Erwägungen stellen und geben ein falsches Signal. Das innerhalb der EU geltende hohe Schutzniveau darf von außen nicht unterlaufen werden.

Die Erfahrungen mit der Freisetzung und dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zeigen, dass die Kosten der Koexistenz erheblich sein können. Insbesondere in Regionen mit differenzierter Agrarstruktur, kleinen Schlaggrößen und arbeitsteiliger Landwirtschaft mit Hilfe von Lohnunternehmen, Maschinenringen oder nachbarschaftlichen Verbindungen wird es sehr schwer, konsequent und kostengünstig ein Nebeneinander von Gentechnik anwendender oder gentechnikfreier Land- und Ernährungswirtschaft zu organisieren. Mit der Zulassung z. B. von Sorten für die energetische oder stoffliche Nutzung oder gar für pharmakologische Zwecke wächst das Risiko, dass für Lebens- und Futtermittel nicht zugelassene Konstrukte in die Nahrungs- und Futtermittelkette gelangen. Die Profilierung von Regionen zum Beispiel als Naturschutz- und Tourismusregion oder als forschungs- oder biomasseorientierte Region wird nach dem gegenwärtigen Recht unnötig erschwert. Der Erfolg und die wirtschaftliche Tragfähigkeit zum Beispiel von gentechnikfreien Regionen kann durch die Entscheidung einzelner Grundstücksbesitzer leicht gefährdet werden, indem einzelne Parzellen mit gentechnisch veränderten Pflanzen bestellt werden und damit Kosten für Vorsorgemaßnahmen und Analysen ausgelöst werden, die nach den Haftungsregeln nicht ausgeglichen werden können; hinzu kommt ggf. ein Imageschaden für besonders beworbene Regionen. Dem soll mit einem demokratisch organisierten Verfahren, in dem die Interessen aller Beteiligten ausreichend abgewogen und berücksichtigt werden müssen, abgeholfen werden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert deshalb die Bundesregierung auf, sich auf EU-Ebene einzusetzen für

- die Überarbeitung des EU-Zulassungsverfahrens mit dem Ziel, dieses transparent zu gestalten und sicherzustellen, dass neben der unbedingten Einhaltung des Vorsorgeprinzips weitere Aspekte des demokratischen Interessenausgleichs einbezogen werden. Es muss nicht nur die Unbedenklichkeit eines neuen GVO für Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt sichergestellt werden, sondern es müssen auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Einführung neuer Konstrukte und die Möglichkeiten und Kosten der Kontrolle mit berücksichtigt werden. Entscheidungen auf ausschließlich naturwissenschaftlicher Basis blenden politische bzw. demokratische Aspekte aus und tragen z.B. wirtschaftlichen Auswirkungen, Akzeptanz und Kontrollmöglichkeiten zu wenig Rechnung. Ein transparentes und allgemein anerkanntes Zulassungsverfahren trägt nicht nur zu einer stärkeren Akzeptanz der Grünen Gentechnik, sondern auch zu einer Beschleunigung der Verfahren bei, indem es jahrelange Diskussionen vermeidet;
- den Verzicht auf eingeschränkte Zulassungen für GVO-Pflanzen, die für Lebensmittelzwecke geeignet sind. Aus Vorsorgegründen und zur Schaffung von Rechtssicherheit sollte stattdessen eine auf Lebensmittelzwecke ausgerichtete Sicherheitsbewertung zwingende Voraussetzung für die Zulassung von GVO sein, die für sich als Nahrungsmittel eignen;
- die Überprüfung des Instrumentariums der Gentechnikregulierung und deren Anpassung hinsichtlich einer neuen Generation von GVO-Pflanzen zur pharmazeutischen Nutzung sowie zur Produktion anderweitig industriell nutzbarer Stoffe;

- ein Anbauverbot für nicht koexistenzfähige GVO-Pflanzen (z.B. Raps) bzw. den Widerruf einer Zulassung, wenn eine Koexistenz sich als nicht realisierbar erweist oder Monitoringauflagen nicht eingehalten werden;
- die Beibehaltung der Nulltoleranz gegenüber in der EU nicht zugelassenen GVO;
- die Entwicklung spezifischer Nachweismethoden für GVO um nicht zugelassene Produkte schnell zu erkennen und damit die Rückholbarkeit von belasteten Partien zu erleichtern. Als weitere Konsequenz aus Verunreinigungsfällen wie dem GVO-Reisskandal sollten eventspezifische Erkennungsmarker für alle Labore verfügbar sein und eine öffentliche Datenbank sollte Aufschluss über die freigesetzten Events geben, um die Überwachung der gesamten Lebensmittelkette zu ermöglichen.
- die Kennzeichnung von Saatgut mit Verunreinigungen zugelassener GVO ab der Bestimmungsgrenze von 0,1% (unabhängig davon, ob die Verunreinigung zufällig, technisch unvermeidbar, fahrlässig oder vorsätzlich zustande gekommen ist).: Die Reinheit des Saatguts als erstem Glied der Produktionskette entscheidet darüber, ob Lebensmittel auch in Zukunft noch gentechnikfrei erzeugt werden können. Landwirte, die gentechnikfrei anbauen wollen, brauchen Transparenz: sie müssen sicher sein können, dass ihr Saatgut keine GVO enthält.
- die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Produkte, die aus oder mit gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, insbesondere aber auf tierische Produkte;
- eine EU-einheitliche Kennzeichnung von Produkten „ohne Gentechnik“ entsprechend der Regelung in Deutschland;
- die Änderung des europäischen Rechts, die die verbindliche Einrichtung gentechnikfreier Regionen ermöglicht. Die auf freiwilliger Basis errichteten ca. 180 gentechnikfreien Regionen in Deutschland brauchen Rechtssicherheit: sie dürfen nicht dadurch gefährdet werden, dass ein einzelner Grundbesitzer gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen will. Dazu sind demokratische Verfahren zu finden, die einen gerechten Interessenausgleich gewährleisten. Gebietskörperschaften sollten selbst entscheiden können, ob sie für die weitere Entwicklung ihrer Region auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen setzen wollen oder ob sie darauf verzichten.
- die Verankerung von Umweltstandards im WTO-Rahmen, die es den Weltregionen ermöglichen selbst zu entscheiden, ob sie GVO anbauen wollen oder nicht und welche Restriktionen sie der Nutzung setzen.

Berlin, den 2008

~~**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion**~~

Dr. Peter Struck und Fraktion